

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



8. Jahrgang

Rangsdorf, 22.01.2010

Nr. 1

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | <i>Öffentliche Zustellungen</i>   | 2 – 4  |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Rangsdorf im Bereich der Gemeinde Rangsdorf</i>  | 5      |
| 3. | <i>Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 20.01.2010 (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) mit Anlage</i>  | 6 – 9  |
| 4. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes RA 2-1 „Ladestraße“ der Gemeinde Rangsdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Anlage</i> | 9 – 10 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 15.05.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Heinz Altendorf und Frau Herta Altendorf geb. Müller für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 13 Flurstück 160 der Flur 19 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 und vom 13.10.2005 an Herrn Max Hartwich für das Grundstück in Rangsdorf Kienitzer Straße 89 Flurstück 41 der Flur 13 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 und vom 01.12.2005 an Herrn Heinz Fiedler für das Grundstück in Rangsdorf Friedensallee 37 Flurstück 6 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007 und vom 18.07.2006 an Frau Margarete Klau für das Grundstück in Rangsdorf Großmahnower Straße 59b Flurstück 41 der Flur 18 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007 vom 09.02.2006, 21.11.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Walter Moewius für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 117 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 24.10.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Frida Roggan für das Grundstück Goethestr.60 Flurstück 10 der Flur 8 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 12.11.1999, 10.01.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Alfons Müller für das Grundstück in Rangsdorf Grenzweg 97 alt 49 Flurstück 1 der Flur 18 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010 an Herrn Walter Schwaneke für das Grundstück in Rangsdorf Flurstück 17-22 der Flur 2 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 16.04.2007, 11.01.2007, 09.02.2006 22.02.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Auguste Szibbun geb. Alckewitz für das Grundstück Grenzweg 33 jetzt 73 Flurstück 235 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007 vom 09.02.2006, 21.11.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Ernst Voelkner für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 121 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 23.03.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Anna Türk geb. Schneider für das Grundstück in Rangsdorf Nymphenseeweg 15 Flurstück 67 der Flur 14 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Marie Wilhelm für das Grundstück in Rangsdorf Kleine Seestraße 37 Flurstück 60 der Flur 15 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Rangsdorf im Bereich der Gemeinde Rangsdorf**

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 19. November 2009, eingegangen am 30. November 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Rangsdorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Rangsdorf in der Gemeinde Rangsdorf gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1268 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 06. Januar 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

**Satzung**  
**über die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf**  
**vom 20.01.2010**

(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266), berichtigt am 03.12.2008 (GVBl. I S. 316) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 22.07.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 07.01.2010 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich der Winterwartung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (nachfolgend Straßen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der Gesamtkosten festgesetzt.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks in Quadratmeter.
- (2) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 5, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen jährlich
  - für Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung):  
0,00169 € je Quadratmeter Grundstücksfläche,
  - für Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst):  
0,00496 € je Quadratmeter Grundstücksfläche.

Die Straßengruppen sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Eigentümer von ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

**§ 3**  
**Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen erschlossen werden. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenpflichtiger, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.

# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 1 vom 22.01.2010**

- (6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

### **§ 4**

#### **Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Übersteigt der Jahresbetrag die Gebühr von 15,00 € nicht, so tritt die Fälligkeit am 15. August ein. Übersteigt der Jahresbetrag 30,00 € nicht, so wird er je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Jahresbetrag bis zum 01. Juli entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30. September des Vorjahres gestellt wurde. Die Gebühr ist dann abweichend von Satz 1 bis 3 am 01. Juli fällig.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 21. November 2005 einschließlich ihrer Änderungssatzungen vom 15. Dezember 2006 und 30. Juli 2007 außer Kraft.

Rangsdorf, den 20.01.2010

gez.  
Klaus Rocher  
Bürgermeister

Siegel

**Amtsblatt**  
**für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 1 vom 22.01.2010**

**Anlage**  
**zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf**  
**vom 20.01.2010**

Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung):

1. Im Ortsteil Klein Kienitz

Kienitzer Dorfstraße

2. Im Ortsteil Groß Machnow

Am Theresenhof  
Birkenweg  
Dorfstraße (Fahrbahn B96) ohne die Seitenarme  
Mittenwalder Straße im Abschnitt zwischen der B96 und Holländerweg

Straßen der Straßengruppe B (Winterdienst):

1. Im Ortsteil Klein Kienitz

Hochstraße

2. Im Ortsteil Groß Machnow

Gartenstraße  
Kirchstraße  
Mittenwalder Straße im Abschnitt zwischen Holländerweg und Am Heideberg  
Pramsdorfer Straße  
Schäferweg im Abschnitt zwischen Kirchstraße und Mittenwalder Straße  
Straße der Einheit

3. In der Ortslage Rangsdorf

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Frühlingsstraße und Waldhöhe  
Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der  
Kindertagesstätte  
Bergstraße  
Birkenallee  
Cimberning  
Clara-Zetkin-Straße  
Fichtestraße  
Fontaneplatz  
Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg  
Friedensallee  
Fritz-Reuter-Straße  
Gartenweg  
Goethestraße  
Grenzweg nördlich der Großmachnower Allee (Steigung bis einschl. Grenzweg Nr. 74)  
Großmachnower Allee  
Großmachnower Straße  
Herweghring im Abschnitt zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee (nördlich der Groß-  
machnower Straße)  
Hochwaldpromenade  
Kienitzer Straße (ohne die Seitenarme)  
Ladestraße  
Langobardenstraße im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso  
Lindenallee  
Mühlenweg (ohne den Seitenarm)  
Normannenallee im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso  
Nibelungenallee im Abschnitt zwischen Reihersteg und Amselweg  
Puschkinstraße  
Reihersteg im Abschnitt zwischen Bergstraße und Zeisigweg  
Rheingoldallee im Abschnitt zwischen Reihersteg und Machnower Seestraße  
Sachsenkorso  
Seebadallee (ohne die Seitenarme)  
Spessartweg



# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 8. Jahrgang / Nr. 1 vom 22.01.2010**

Stauffenbergallee im Abschnitt zwischen Birkenallee und Eingang Seeschule  
Tannenweg im Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe  
Teutonenring  
Thomas-Müntzer-Weg  
Waldhöhe  
Walther-Rathenau-Straße  
Weinbergweg  
Winterfeldallee im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower Straße  
Zabelsbergpromenade  
Zeisigweg im Abschnitt zwischen Reihersteg und Spechtweg

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf**

#### **Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes RA 2-1 „Ladestraße“ der Gemeinde Rangsdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Kreisverwaltung Teltow-Fläming als höhere Verwaltungsbehörde hat den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf am 03.09.2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan RA 2-1 „Ladestraße“, mit Schreiben vom 26.10.2009, Az.: 63.3.04.09, aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Maßgaben und mit Auflagen genehmigt. Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen hat die Gemeindevertretung in ihrem Beitrittsbeschluss zur Satzung vom 26.11.2009 bestätigt.

Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Das umrandete Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortszentrums von Rangsdorf (Seebadallee) in einer Entfernung von ca. 500 m (südliche Geltungsbereichsgrenze) vom Bahnhof Rangsdorf (Regionalbahn-Haltepunkt). Im Westen wird das Gebiet von der Bahnstrecke Zossen – Blankenfelde (Trasse der Berlin-Dresdener Eisenbahn), im Norden von der Gemarkungsgrenze zu Dahlewitz begrenzt.

#### **Der Bebauungsplan RA 2-1 „Ladestraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

<b>Dienstag</b>	<b>09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr.</b>

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rangsdorf, den 13.01.2010

gez.  
Rocher

Anlage zur Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf vom 13.01.2010 - Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes RA 2-1 „Ladestraße“ der Gemeinde Rangsdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemeinde Rangsdorf



Übersichtskarte mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
RA 2-1 „Ladestraße“

